

Satzung
einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes
„Friedhofserweiterung Schneeberg“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO; BayRS 2020-1-1-I) erläßt der Markt Schneeberg folgende

SATZUNG

§ 1

(1) Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Friedhofserweiterung Schneeberg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

(2) Der Veränderungssperre unterliegen folgende Grundstücke der Gemarkung Schneeberg: Fl.Nrn. 4896, 4898, 4899, 4918, 4920, 4921, 4931, 4936/1, 4937 und 4938. Teilflächen der Fl.Nrn. 271, 4897, 4939, 4941 und 4949.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet dürfen zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach der Bekanntmachung.



Schneeberg, den 28. Mai 1999
MARKT SCHNEEBERG


(Kuhn)

1. Bürgermeister